

SATZUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹)

des Kreises Coesfeld

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

im allgemeinen ÖPNV

vom XXX

Präambel

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025; es sind jedoch Änderungen in der Ausgleichssystematik vorgenommen sowie die strukturellen Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt worden.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind in weiten Teilen verbindlich und bundesweit einheitlich zu regeln.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen vom

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

20. November (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) (**Anlage 1**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Coesfeld vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Coesfeld tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 05. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet beschlossen:

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, **Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifanerkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von Vertragspartnern des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom **20. Dezember 2025** sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten, soweit vorhanden, die entsprechenden Regelungen

der jeweils bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung nach dem Leipziger Modell erfolgt entsprechend der landesweiten Vorgaben. Die hierfür erforderlichen Daten sind bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche sind vollumfänglich geltend zu machen; die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets sind anzuwenden.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Coesfeld – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und

dem Kreis Coesfeld abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für das von ihnen im Kalenderjahr 2026 jeweils betriebene Liniennetz Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5. Nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt (vgl. Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026). Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Kalenderjahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Verkehrsunternehmen entscheidet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als ausgleichsunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmenaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.
- (3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW

2026 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sich diese durch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift verändern, vorzunehmen.

- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (5) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Coesfeld oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 1. März 2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2025 sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. . Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
- (3) Für die Antragstellung des Kreises Coesfeld beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 am 30. September 2026 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Coesfeld auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 5. September 2026 vorzulegen:
1. Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode;
 2. Prognosen der D-TIX GmbH & Co. KG und der Verbundorganisationen für die für die Antragstellung erforderlichen Daten und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der D-TIX GmbH & Co. KG oder der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 3. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
 4. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen.
- (4) Von den Verkehrsunternehmen ist gemäß Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 bis zum 7. März 2028 (Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2028) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Coesfeld auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5 ein Nachweis auf Basis der

nach den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten und der Ausgleichsfestsetzung für das Kalenderjahr 2025 zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge zu führen und dafür sind ergänzend die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen:

1. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Kalenderjahres 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025, die sich gemäß den für 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
2. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
3. im Falle von strukturellen Veränderungen (fiktive Einnahmenaufteilung oder Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen, vergleiche die beiden vorgenannten Nrn.): gesonderte Aufstellung, aus der sich die entsprechend angepasste Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX ergibt;
4. eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und die Kosten aus der Tarifierkennungspflicht entsprechend § 3 Abs. 3; die Richtigkeit der Aufstellung ist von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen; die entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen; werden die zugrunde liegenden Verkehre auf Basis eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags von einem kommunalen Verkehrsunternehmen erbracht, kann die Richtigkeit der Aufstellung alternativ auch von dem kommunalen Aufgabenträger bestätigt werden, der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt hat;
5. ein Nachweis des Verkehrsunternehmens, dass gemäß § 3 Abs. 4 eine Überkompensation nicht gegeben ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers oder im Falle einer direkten Vergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen durch den jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu erbringen; die Bestätigung soll grundsätzlich zusammen mit der Aufstellung nach Nr. 4 erfolgen;
6. im Falle von strukturellen Veränderungen, die sich nicht aus der Einnahmenaufteilung ergeben, sind alle betroffenen Verkehrsunternehmen bereits vorab zur Nachweisführung verpflichtet, sich gegenseitig sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die für die Bewertung der

Neuverteilung erforderlichen Daten mitzuteilen sowie untereinander eine einvernehmliche Abstimmung zur Neuverteilung zu suchen.

- (5) Der Kreis Coesfeld kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere für den Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land nach Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Nr. 5.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der Kreis Coesfeld kann darüber hinaus auf die Vorlage der zuvor genannten Nachweise verzichten. Dies insbesondere dann, wenn die für die Antragstellung benötigten Beträge schon in früheren Verfahren nachgewiesen wurden und zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.
- (7) Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können die Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise versagt werden.
- (8) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (9) Der Kreis Coesfeld kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (10) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Coesfeld getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Coesfeld einen Antrag auf Gewährung der Zuwendungen bis zum 30. September 2026 beim Land zu stellen. Der Kreis Coesfeld hat bis zum 30. Juni 2027 vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2028 (Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.
- (2) Gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Coesfeld die Zuwendungen nach Abs. 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlösverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 3**) bis zum 5. September 2026 beim Kreis Coesfeld zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.
- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Coesfeld vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Coesfeld vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Abs. 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Coesfeld nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Coesfeld beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die Abschlagszahlungen sind

auf die in Ziff. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 geregelten Modalitäten begrenzt.

- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 3**) vollständig auszufüllen und bis zum 7. März 2028 dem Kreis Coesfeld vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 bis zum 7. März 2028 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Coesfeld vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026. Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Coesfeld nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (6) Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist an den Kreis Coesfeld zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Coesfeld ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im

Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum von Januar 2026 bis Dezember 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Kreis Coesfeld kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026)
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der Fassung vom 7. Oktober 2024
- Anlage 3:** Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen